

## Anhang zur Badeordnung Hallenbäder: § 8 Benützungsgebühren (gültig ab 1. August 2017)

1. Die Vergabe bei der Zuteilung der Belegungszeiten zur ausschliesslichen Nutzung der Hallenbäder erfolgt nach folgenden Kriterien und ist auch massgeblich für die Höhe der Benützungsgebühren:

<b>Kategorie A</b> (Sitz in der Stadt Zug)	<b>Kategorie B</b> (Sitz in der Stadt Zug)	<b>Kategorie C</b> (Auswärtige)
Stadtzuger Vereine Gemeinnützige Organisationen <sup>1)</sup>	Andere Organisationen Personen (natürliche & juristische) Private Schulen	Vereine Organisationen Personen (natürliche & juristische) Gemeinden und Kantone Auswärtige und private Schulen

<sup>1)</sup> Ausnahme: Wenn eine gemeinnützige Organisation kommerzielle Zwecke verfolgt, gelten je nach dem die Tarife der Kategorie B oder C.

2. Die Eintrittspreise für die individuelle Nutzung der Hallenbäder betragen:

<b>Einzeleintritte:</b>	
Jugendliche <sup>2)</sup>	3.00
Erwachsene	6.00
<b>10er-Karten:</b>	
Jugendliche	25.00
Erwachsene	50.00
<b>Halbjahreskarte (nicht übertragbar):</b>	
Jugendliche	70.00
Erwachsene	130.00
<b>Jahreskarte (nicht übertragbar):</b>	
Jugendliche	140.00
Erwachsene	260.00
<b>Partnerkarte</b>	390.00
<b>Firmenkarte</b>	780.00
<b>Depotgebühr</b>	20.00

<sup>2)</sup> Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

3. Für die ausschliessliche Benützung der Hallenbäder gelten folgende Benützungsentgelte:

	<b>Kategorie A</b> (Sitz in der Stadt Zug)	<b>Kategorie B</b> (Sitz in der Stadt Zug)	<b>Kategorie C</b> (Auswärtige)
Kollektivtarif pro Belegung zu ordentlicher Betriebszeit	kostenlos	170.00	340.00
Kollektivtarif pro Belegung zu ausserordentlicher Betriebszeit	100.00	255.00	510.00

4. Zusätzliche Aufwände, die in Rechnung gestellt werden:

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:  
CHF 100.00 pro Stunde
- Annullationsgebühren:  
Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos  
Bis 7 Tage vor Anlass: 50% der gesamten Hallenmiete, jedoch mindestens CHF 50.00  
Bei Nichtbenützung oder einer Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass: Belastung der gesamten Mietgebühren, jedoch mindestens CHF 50.00
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen

13. Dezember 2016